



Satzung

gültig ab 26.06.2020

des Tennisclub Holzwickede e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen Tennisclub Holzwickede e. V. (TCH). Er hat seinen Sitz in 59439 Holzwickede und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der TCH bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Ertüchtigungen und Leistungen erwirkt.
2. Der TCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der TCH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein. Bei den natürlichen Personen führt der Verein aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

2. Aufnahmeanträge ordentlicher Mitglieder sind an den Vorstand des TCH zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet:
durch Tod eines Mitgliedes,
durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, die bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand abzugeben ist,
durch Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses einen groben Verstoß gegen die Satzung und Ordnung begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder seinem Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem Verein und dem außerordentlichen Mitglied getroffenen Vereinbarung.

§ 5

Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft

Aktive/Passive und Ehren-Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Clubeinrichtungen zu benutzen, insbesondere am allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an dessen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, ohne jedoch am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen und Arbeitspflichten befreit.
4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Clubeinrichtungen zu benutzen, insbesondere am allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmebeiträge und der Jahresmitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder, etwaige Umlagen etc., Pflichtstunden, Pflichtverzehr sowie der Gastspielgelder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag und Ablösungsbeitrag für nicht geleistete Pflichtstunden sind bis zum 31. März zu leisten.
3. Ratenzahlungen können auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung Zwischen dem außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Haftung des Vereins

Bei Unfällen und sonstigen Schäden, die Mitglieder und Gäste auf dem Gelände des Vereins erleiden, haftet der Verein nur in dem durch seine Haftpflichtversicherung abgedeckten Umfang.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung.

der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - das Wohl des Vereins es erfordert, insbesondere, wenn unaufschiebbare Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung zu fassen sind, die die Geschäftsführungskompetenz des Vorstandes überschreiten.
 - mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder
 - mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstands sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die jährliche Kassenrevision.
- die Beitragsfestsetzung (§6).
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands.
- die Genehmigung des Haushaltsplans.
- die Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung.
- die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- ersatzlos gestrichen wurde der Ausschluss von Mitgliedern (geregelt in § 4 neu)

§ 11 Geschäftsordnungsbestimmung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
2. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 1 Woche, sie kann- in dringenden Fällen- auf 3 Tage festgesetzt werden. Die Ladung hat gleichfalls schriftlich zu erfolgen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, es sei denn, dass über die Änderung des im § 2 festgelegten Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. In diesen Fällen müssen mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss mit einer Ladungsfrist von 1 Woche zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig.
4. Zur Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Einladung muss ausdrücklich einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthalten.
5. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos und offen, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst eine besondere andere Abstimmung beschließt.
Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies der Vorstand oder mindestens 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
Bei der Wahl des Vorstands sowie bei einer Diskussion und Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands wird die Versammlung von einem zuvor aus der Mitte der Anwesenden gewählten Vereinsmitglied geleitet-
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das sämtliche Beschlüsse und Hinweise auf den Versammlungsverlauf enthält. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die wesentlichen Beschlüsse sollen allen Mitgliedern in einem Rundschreiben mitgeteilt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist das Protokoll bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 12 Vorstand

1. Der durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schatzmeister/insowie weiterhin aus dem
 2. Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 1. Sportwart/in
 2. Sportwart/in
 - 1 Jugendwart/in
 2. Jugendwart/in
 - Pressewart/in
2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Nachwahlen zum Vorstand sind nur erforderlich, wenn innerhalb eines Geschäftsjahrs das Amt des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 vakant geworden sind.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Er führt die laufenden Geschäfte und handelt in allen übrigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. In Angelegenheiten der Mitgliederwerbung ist er befugt, für das laufende Jahr Entscheidungen nach § 6 zu treffen.

7. Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich. Barauslagen werden auf Verlangen ersetzt, soweit sie in Erledigung von Vereinsbelangen angefallen sind.

§ 13 Geschäftsordnungsbestimmungen des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin sollte möglichst jeweils vorher abgestimmt werden.
Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende eine Sitzung kurzfristig einzuberufen.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder- unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende- anwesend sind.
4. Weitere Geschäftsordnungsfragen regelt der jeweilige Vorstand intern.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt, die die Pflicht haben, die Kassengeschäfte kurz vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und ggfs. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Darüberhinaus steht es den Kassenprüfern/innen jederzeit frei, die Kassengeschäfte zu prüfen .

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Gemeinde Holzwickede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Holzwickede, im März 2020

1. Vorsitzender
Rudolf Helges)

2. Vorsitzender
Manfred Bolle

1. Schatzmeister
(Markus Hoster)